

AGKOD-Delegiertenversammlung 2026

Bericht AG Ordnung

AGKOD



Arbeitsgemeinschaft
der katholischen Organisationen
Deutschlands

ZdK

Bericht AG Ordnung

AG Ordnung (2025 – 2026)

Leitung: Matthias Dantlgraber, Gerold König (bis Herbst 2025), Jutta Flüthmann (ab Herbst 2025)

Ulrich Hemel
Karl Kautzsch
Gabriele Klingberg
Christian Poplutz
Raphael Röwekamp

Adelheid Singer-Luschka
Martin Stauch
Eva Maria Welskop-Deffaa
Erhard Wolf
Alfred Zschau

Bericht AG Ordnung

Beschluss der Delegiertenversammlung 2024: Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der AGKOD-Ordnung. Prüfungsaufträge:

- Überarbeitung des Delegiertenschlüssels für die AGKOD-Delegiertenversammlung
- Anpassung der Ordnung unter Berücksichtigung des Satzungs- und Leitbildprozesses des ZdK
- Überprüfung des Aufnahme- und ggf. Ausschlussverfahrens
- Einordnung in Mitgliedsgruppen („Säulen“)
- Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder aus der AGKOD ins ZdK.

Bericht AG Ordnung

Anpassung des Delegiertenschlüssels

- Mitgliedsorganisationen, die **bisher von einer*m Delegierten** vertreten wurden, werden weiterhin **von einem*r Delegierten** vertreten.
- Mitgliedsorganisationen, die **bisher von zwei oder drei Delegierten** vertreten wurden, werden künftig **von zwei Delegierten** vertreten.
- Mitgliedsorganisationen, die **bisher von mehr als drei Delegierten** vertreten wurden, werden künftig **von drei Delegierten** vertreten.

Bericht AG Ordnung

§ 1 Die Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands ist ein Zusammenschluss von katholischen **Personal**verbänden, Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen, Säkularinstituten sowie Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien, die auf überdiözesaner Ebene tätig sind.

Bericht AG Ordnung

§ 4 Delegiertenversammlung

(2) Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:

(d) die Entscheidung über den Vorschlag des Vorstandes für die Festlegung **oder Änderung des Delegiertenschlüssels**. **Der Delegiertenschlüssel ordnet die Mitgliedsorganisationen den drei Mitgliedsgruppen gem. § 1 Abs. 2 zu und berücksichtigt bei der Delegiertenzahl** sowohl die Stärke als auch die Bedeutung der jeweiligen Mitgliedsorganisation, wobei jede Mitgliedsorganisation mit mindestens **einem* einer Delegierten** zu berücksichtigen ist. **Wird eine Mitgliedsorganisation einer anderen Mitgliedsgruppe zugeordnet, sind die Voraussetzungen des § 1 zu beachten.**

Bericht AG Ordnung

§ 4 Delegiertenversammlung

(2) ...

(d) ... Eine Mitgliedsorganisation, die an zwei aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen ohne Angabe von Gründen nicht teilgenommen und sich **in diesem Zeitraum** auch nicht an der Arbeit der **Arbeitsgemeinschaft** beteiligt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Delegiertenschlüssel gestrichen werden.

(e) **der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus der Arbeitsgemeinschaft.**

Bericht AG Ordnung

§ 5 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) [...]

(2) Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung **der*die Geschäftsführer*in** der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und **der*die Generalsekretär*in des ZdK** teil.

Bericht AG Ordnung

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Arbeitsweise der Delegiertenversammlung

(3) **Die Leitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes obliegt den Vorsitzenden bzw. dem*der Vorsitzenden.** Die Leitung kann einem*einer Stellvertreter*in übertragen werden. **Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich** spätestens drei Monate vor dem Tag der Eröffnung **durch die Vorsitzenden bzw. den*die Vorsitzende.** Mit der Einberufung ist den Mitgliedsorganisationen die Zahl der von ihnen zu benennenden Delegierten mitzuteilen.

(9) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken.

Bericht AG Ordnung

§ 6a Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

(1) Die Delegiertenversammlung kann auch als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder über andere vergleichbare Medien) oder als gemischte Versammlung aus Anwesenden und im Wege der elektronischen Kommunikation zugeschalteten Personen durchgeführt werden.

Bericht AG Ordnung

§ 6a Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

(1) ...

(2) Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung durchgeführt. Sie ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von mindestens zehn Mitgliedsorganisationen in Textform verlangt wird.

Bericht AG Ordnung

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für vier Jahre als Vorstand der Arbeitsgemeinschaft:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder eine*n Vorsitzende*n,**
- zwei stellvertretende Vorsitzende,**
- sowie bis zu acht weitere Mitglieder.**

(2) Die Delegiertenversammlung beschließt vor der Wahl die zu besetzenden Positionen.

Bericht AG Ordnung

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(3) Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden soll eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.

(4) Werden zwei Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzenden gewählt, sollen zwei Personen weiblichen und zwei Personen männlichen Geschlechts sein. Werden ein*e Vorsitzende*r und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt, soll mindestens eine Person weiblichen und eine Person männlichen Geschlechts sein.

Bericht AG Ordnung

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(5) Personen mit den Geschlechtseinträgen divers oder offen sowie u. a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können sich mit Blick auf die Regelungen der Abs. 3 und 4 einer der beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.

Bericht AG Ordnung

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(8) Die Wahl **der Vorsitzenden bzw. des*der Vorsitzenden** und der beiden **stellvertretenden Vorsitzenden** erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl **eines*einer Vorsitzenden** ist einmal möglich. Die **bis zu** acht weiteren Vorstandsmitglieder werden gemeinsam gewählt. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. **Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Plätze zu vergeben sind.** Haben bei der Wahl mehrere **Kandidat*innen** die gleiche Stimmenzahl erhalten und können diese nicht alle im Rahmen der festgelegten Zahl in den Vorstand gewählt werden, so entscheidet eine Stichwahl.

Bericht AG Ordnung

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger berufen. **Für eine*n Vorsitzende*n oder eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n kann ein*e Nachfolger*in nur als weiteres Mitglied im Sinne des Abs. 1 berufen werden.**

Bericht AG Ordnung

§ 11 Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

(1) Die Delegiertenversammlung wählt 97 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), davon:

- a) 50 Personen aus den Personalverbänden;**
- b) 40 Personen aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;**
- c) 7 Personen aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten.**

Bericht AG Ordnung

§ 11 Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

(3) Das Vorschlagsrecht gem. Abs. 2 S. 1 haben auch katholische Organisationen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft gestellt haben. Im Rahmen des Wahlverfahrens werden sie wie Mitgliedsorganisationen behandelt. Voraussetzung für die Teilnahme einer benannten Person an der Wahl ist, dass die Delegiertenversammlung vor der Wahl die Aufnahme der benennenden Organisation beschlossen hat.

Bericht AG Ordnung

§ 11 Wahl von Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK)

(4) ... Wenn die einer Mitgliedsgruppe zustehenden Plätze einen Monat vor der Wahl nicht durch eine entsprechende Anzahl an Wahlvorschlägen ausgeschöpft sind, wird der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Delegiertenversammlung einen Vorschlag unterbreiten, wie die freigebliebenen Plätze auf die Mitgliedsgruppen zu verteilen sind. Der Vorschlag wird den Delegierten zwei Wochen vor der Wahl mitgeteilt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

Bericht AG Ordnung

§ 12 Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft

(1) Eine Mitgliedsorganisation kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen der Arbeitsgemeinschaft schwerwiegend verletzt. Eine Verletzung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft liegt insbesondere vor, wenn die Mitgliedsorganisation Positionen verbreitet, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, oder eine Gruppierung, Organisation oder Partei öffentlich oder durch tätige Hilfe unterstützt, die solche Positionen verbreitet.

Bericht AG Ordnung

§ 12 Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft

(2) Vor dem Ausschluss ist die Mitgliedsorganisation zu verwarnen. Über die Verwarnung entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft oder die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verwarnung ist zu begründen.

(3) Über den Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach der Verwarnung erfolgen.

(4) Vor den Beschlüssen nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der betroffenen Mitgliedsorganisation Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Bericht AG Ordnung

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss der Mitgliedsorganisation.

(2) Der Austritt der Mitgliedsorganisation erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen-über dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Auflösung der Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft auf die ZdK-Mitgliedschaft einer gem. § 11 in das ZdK gewählten Person richten sich nach dem Statut des ZdK.

Bericht AG Ordnung

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!